

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 143/09 B

L 4 KN 40/04 KR (LSG Sachsen-Anhalt)
S 8 KN 275/02 KR (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 13. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat der Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Der Streitwert wird auf 949,35 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die klagende Krankenhausträgerin ist mit ihrem Begehren auf Vergütung des ab 8.10.2002 erfolgten stationären Krankenhausaufenthalts (Behandlung von Angina pectoris) der 1930 geborenen Versicherten Sch. über den 12.10.2002 hinaus bis 17.10.2002 durch die beklagte Trägerin der knappschaftlichen Krankenversicherung in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (offener Betrag: 949,35 Euro). Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende SG-Urteil zurückgewiesen: Der Vergütungsanspruch des Krankenhauses aus § 109 Abs 4 Satz 3 SGB V iVm den einschlägigen vertraglichen Regelungen setze ua voraus, dass - wie sich aus der Rechtsprechung des BSG ergebe - die tatsächliche Erbringung der Krankenhausbehandlung und deren Erforderlichkeit auch für die Zeit ab 13.10.2002 erwiesen sei. Der Senat könne dies wegen der im Berufungsverfahren erfolgten endgültigen Weigerung der Klägerin, dem Gericht die Patientenakte zur Ermittlung der genannten entscheidungserheblichen Umstände zur Verfügung zu stellen, nicht feststellen. Die übersandte Epikrise sei dafür nicht geeignet. Mit ihrer Weigerung verletze die Klägerin ihre prozessualen Mitwirkungspflichten, was nach den Grundsätzen über die objektive Beweislast zu ihren Lasten gehe. Die Beklagte sei - wie näher begründet wird - nicht mit ihren Einwendungen ausgeschlossen (*Urteil vom 13.8.2009*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG.
- 4 1. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Wer sich darauf beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die



Klägerin stützt sich insoweit auf folgende Rechtsfrage:

"Verpflichtet § 276 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V einen Leistungserbringer neben der Übermittlung von Sozialdaten auch zu einer aktiven Erstellung von Berichten, Stellungnahmen oder medizinischen Begründungen, wenn ein derartiges Verfahren nicht zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger vertraglich vereinbart ist?"

- 5 Die Klägerin legt indessen schon nicht hinreichend dar, dass es auf die Beantwortung dieser Frage in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich ankommen kann. Denn das LSG hat nach wiederholten Hinweisen und vergeblicher Fristsetzung von weiteren Ermittlungen zur tatsächliche Erbringung der Krankenhausbehandlung und deren Erforderlichkeit auch für die Zeit ab 13.10.2002 abgesehen. Es hat diese Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch verneint und dies entscheidungstragend damit begründet, dass sich die Klägerin im Berufungsverfahren unter Verstoß gegen ihre "prozessualen Mitwirkungspflichten" endgültig geweigert habe, an der - auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG auch im Nachhinein gebotenen - Sachaufklärung über die Erforderlichkeit der stationären Krankenhausbehandlung durch Übersendung insbesondere der Patientenakte mitzuwirken. In der Beschwerdebegründung fehlen hinreichende Darlegungen dazu, wieso es mit Blick auf diese, mit BSG-Rechtsprechung untermauerte Begründung des LSG in einem Revisionsverfahren auf das vorprozessuale Verhalten eines Beteiligten ankommen soll; dies aber thematisiert die oben genannte Frage, mit der geltend gemacht wird, die Aufforderung zur Beibringung von Unterlagen sei mit § 276 Abs 2 Satz 1 Halbs 3 SGB V unvereinbar gewesen.
- 6 Das Beschwerdevorbringen lässt auch unter einem weiteren Blickwinkel die Entscheidungserheblichkeit nicht erkennen. Das LSG hat sein Urteil weiter darauf gestützt, dass der Beklagten nach den Umständen "keine schwerwiegenden Verletzungen des Prüfungsverfahrens" vorzuwerfen seien, die einen Ausschluss ihrer Einwendungen gegen den Vergütungsanspruch bewirken oder den weiteren Ermittlungen des Gerichts entgegengehalten werden könnten: Eine Pflichtverletzung liege eher auf Seiten der Klägerin, die die "Vorlage von medizinischen Unterlagen ... sachwidrig verweigert" habe, wogegen die "möglicherweise nicht ganz korrekte" Vorgehensweise der Beklagten (Anforderung einer medizinischen Begründung zur Behandlungsdauer) kein gravierender Pflichtverstoß sei; angesichts der "bei langfristigen Vertragsbeziehungen bestehenden gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten" habe die Klägerin ihre Bedenken der Beklagten mitteilen und etwa eine Übersendung der Patientenakte direkt an den Sozialmedizinischen Dienst anbieten können. Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, weshalb trotz dieser - mit Revisionszulassungsgründen nicht angegriffenen - auf ganz andere tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte gestützten Begründung des LSG die aufgeworfene Fragestellung für den Ausgang des Rechtsstreits gleichwohl bedeutsam sein sollte.



- 7 2. Auch die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung wegen eines Verfahrensfehlers werden nicht hinreichend dargelegt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nach Nr 3 Halbs 2 der Regelung auf eine Verletzung des - hier vom Kläger ergänzend als verletzt gerügten - § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der Verfahrensfehler bezeichnet werden. Die Beschwerdebegründung macht insoweit geltend, dass es das LSG verfahrensfehlerhaft abgelehnt habe, "weitere gerichtliche Ermittlungen zur Feststellung des klägerischen Anspruchs" vorzunehmen. Damit wird ein Verfahrensfehler indessen nicht hinreichend bezeichnet. Die Beschwerdebegründung zeigt - neben weiteren, hier nicht beachteten Erfordernissen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*) - schon nicht auf, dass im LSG-Verfahren überhaupt konkrete formelle Beweisanträge gestellt wurden und zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch aufrechterhalten geblieben sind (*vgl dazu allgemein zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*). Solche Anträge müssen - jedenfalls wenn der Betroffene wie hier rechtskundig vertreten war - bei einer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung in dieser Verhandlung ausdrücklich noch aufrechterhalten geblieben sein (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN*). Sinn der Antragstellung ist es nämlich klarzustellen, welche Beweisanträge noch abschließend gestellt werden, dh, mit denen sich das LSG dann schriftlich im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*). Stellt ein anwaltlich vertretener Beteiligter im Berufungsverfahren dagegen Sachanträge, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, wird er so behandelt, als hätte sich der Antrag erledigt. So verhält es sich hier. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 13.8.2009 und der vom LSG in den Urteilstatbestand aufgenommenen Anträge hat der anwaltliche Klägervertreter dort keinen Beweisantrag, sondern nur einen Sachantrag gestellt.
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG analog iVm § 154 Abs 1 und 2 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert stützt sich auf § 52 Abs 1, § 63 Abs 2 Satz 1 GKG.

